



## **Abholschein für praktische Arbeiten der Gesellenprüfung**

Die praktischen Arbeiten der Gesellenprüfung sind Eigentum des Ausbildungsbetriebes. Daher müssen diese auch nach der Prüfung dem Ausbildungsbetrieb zurückgegeben werden.

Hier kommt es häufig zu Missverständnissen zwischen den Betrieben und Prüflingen, weil einerseits der Prüfling die Arbeiten nicht abholt, oder andererseits der Prüfling diese nicht dem Betrieb zurück gibt. Um eine einheitliche Regelung zu treffen erhalten die Ausbildungsbetriebe bereits mit der Einladung zur Gesellenprüfung einen farbigen Abholschein. Dort sind bereits der Name des Prüflings, die Prüf-Nr., der Ort der Abholung, der Abholtermin sowie die Anschrift des Ausbildungsbetriebes eingetragen. Dem Ausbildungsbetrieb steht es nun frei, wen er mit der Abholung bevollmächtigt (Prüfling, Angestellter, Fahrer.....), denn nur gegen Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Abholscheins werden die Arbeiten übergeben.

Sollte dieser farbige Abholschein jedoch einmal nicht mehr vorhanden sein, so kann der Ausbildungsbetrieb sich ein entsprechendes Ersatzformular selbst ausdrucken. Es ist auf unserer Internetseite unter **Berufsausbildung – Prüfungen** hinterlegt und muss allerdings dann noch ergänzend ausgefüllt werden.

PDF Aachen – Abholschein prakt. Gesellenprüfungsarbeiten

PDF Bonn – Abholschein prakt. Gesellenprüfungsarbeiten

PDF Köln – Abholschein prakt. Gesellenprüfungsarbeiten